

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz und das Objektivierungsgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes
Artikel 2 Änderung des Objektivierungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes

Das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG, LGBL. Nr. 23/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 25/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 14 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 14a Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. *In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 lit. a das Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:*

„c) öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen und Anstalten mit Mitteln des Landes;“

3. *Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die für die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden geltenden Bestimmungen des Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung auf die Überprüfung der Gebarung von Gemeindeverbänden.“

4. *In § 5 Abs. 2 entfällt im Schlussteil die Wortfolge „, wobei pro Gesetzgebungsperiode des Landtages nicht mehr als zehn Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 bis 12 vorgesehen werden dürfen,“.*

5. *§ 6 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Die Sachverständigen sind zur Geheimhaltung über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Informationen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist.“

6. *Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Nach Veröffentlichung seiner Prüfungsberichte (§ 8 Abs. 1 und 2) kann der Landes-Rechnungshof in den Folgejahren den Umsetzungsstand der in diesen Prüfungsberichten getroffenen Empfehlungen abfragen.“

7. *Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Nach Beendigung der Funktion beim Landes-Rechnungshof darf der Direktor des Landes-Rechnungshofs zwei Jahre lang keine Leitungsfunktion im Landesdienst oder in der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegenden Unternehmungen übernehmen.“

8. *Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:*

„§ 14a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Landes-Rechnungshof ist im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

(2) Der Landes-Rechnungshof ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landes-Rechnungshofs zu verarbeiten. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofs erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist zulässig, soweit und solange dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofs erforderlich ist. Welche Daten die Verantwortlichen nach Abs. 1 verarbeiten dürfen, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für die der Prüfungszuständigkeit des Landes-Rechnungshofs unterliegenden Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Rechtsträger gelten.

(3) In Bezug auf die von den der Prüfungszuständigkeit des Landes-Rechnungshofs unterliegenden Stellen erlangten Informationen nach § 6 Abs. 2 sind die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024, bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen. Diese hat dem Landes-Rechnungshof unverzüglich schriftlich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls die datenschutzrechtlich angepasste Version der Information zu übermitteln. Diese ist der weiteren Behandlung im Landes-Rechnungshof zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

(4) Bei Ausübung der dem Landes-Rechnungshof gesetzlich übertragenen Aufgaben - insbesondere gemäß § 2 Abs. 1 (Rechnungs- und Gebarungskontrolle des Landes, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger), § 3 (Gemeinschaftsrechtliche Finanzkontrolle), § 8 Abs. 8 (Nachfrageverfahren) - gelten die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 13 bis 19 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h der Datenschutz-Grundverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 2 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung findet keine Anwendung.
2. Das Recht auf Auskunft (Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung, § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes) findet hinsichtlich der Datenverarbeitungen durch den Landes-Rechnungshof bei Wahrnehmung seiner gesetzlich übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben keine Anwendung.
3. Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 der Datenschutz-Grundverordnung, § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes) ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüberhinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten im jeweiligen Akt aufzunehmen ist.
4. Das Recht auf Löschung (Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung, § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes) findet aufgrund von im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken keine Anwendung. Die Verpflichtung zur Löschung der personenbezogenen Daten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Daten zur Erfüllung der dem Landes-Rechnungshof gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, bleibt, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen eine Pflicht zur weiteren Verwendung der Daten vorsehen, unberührt.
5. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung) und die Mitteilungspflicht (Art. 19 der Datenschutz-Grundverordnung) kommen nicht zur Anwendung.
6. Das Widerspruchsrecht (Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung) ist auf die Veröffentlichung von Dokumenten des Landes-Rechnungshofs beschränkt.

(5) Die in Abs. 4 Z 3 bis 6 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landes-Rechnungshofs geeignet und erforderlich ist.“

9. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 und 1a, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 8, § 13 Abs. 3 und § 14a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 6 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Objektivierungsgesetzes

Das Objektivierungsgesetz, LGBL. Nr. 56/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Nach Beendigung der Funktion beim Landes-Rechnungshof darf der Direktor des Landes-Rechnungshofs zwei Jahre lang keine Leitungsfunktion im Landesdienst übernehmen.“

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 12 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof prüft Körperschaften öffentlichen Rechts, die mit Gemeindemitteln finanziert werden. Zur Stärkung der Kontrollinstanzen im Burgenland, soll in Zukunft auch eine Prüfung von jenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Fonds, Stiftungen und Anstalten, die Mittel des Landes erhalten, möglich sein. Außerdem erscheint eine Klarstellung hinsichtlich der Prüfkompetenz für Gemeindeverbände notwendig.

Derzeit sind außerdem im Bereich der Gemeindeprüfungen durch den Burgenländischen Landes-Rechnungshof pro Gesetzgebungsperiode des Landtages nicht mehr als zehn Prüfungen von Gemeinden möglich. Um künftig Querschnittsprüfungen, bei denen mehrere Gemeinden gleichzeitig hinsichtlich eines Aspekts geprüft werden, zu ermöglichen und auch damit die Kontrollinstanz zu stärken, soll diese Grenze entfallen.

Um Abhängigkeiten zu vermeiden, soll für den Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofs künftig eine zweijährige „Cooling-off-Phase“ gelten, in der dieser nach Beendigung der Funktion beim Landes-Rechnungshof keine Leitungsfunktion im Landesdienst (siehe die Regelung im Objektivierungsgesetz) oder in der Kontrolle des Landes-Rechnungshof unterliegenden Unternehmungen übernehmen darf (Regelung im LRHG).

Bisher gab es keine Möglichkeit des Landes-Rechnungshofs, nach Veröffentlichung seiner Prüfungsberichte den Umsetzungsstand der darin getroffenen Empfehlungen abzufragen. Aus diesem Grund soll ein entsprechender Tatbestand im Sinne eines Nachfrageverfahrens für die Folgejahre nach Veröffentlichung der Prüfberichte eingeführt werden.

Das Burgenländische Landesrecht wird mit dieser Sammelnovelle an die (bundesverfassungs-)rechtlichen Grundlagen und Vorgaben in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit (Änderung des B-VG mit BGBl. I Nr. 5/2024 und Informationsfreiheitsgesetz) angepasst.

Darüber hinaus wird ein umfassender Tatbestand im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch den Landes-Rechnungshof eingeführt.

Ziel:

Durch die Novelle soll es zur Stärkung der Kontrollinstanzen im Burgenland kommen. Außerdem erfolgt eine Anpassung an (bundesverfassungs-)rechtliche Grundlagen und Vorgaben in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit sowie die Einführung eines umfassenden Tatbestandes betreffend die Datenverarbeitung durch den Landes-Rechnungshof.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der gegenständlichen Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund oder die Burgenländischen Gemeinden zu erwarten.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union und sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Novelle soll einen weiteren Schritt zur Stärkung der unabhängigen Finanzkontrolle im Burgenland darstellen. Dies etwa durch die Ausweitung der Prüfkompetenz des Burgenländischen Landes-Rechnungshofs:

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof prüft (bisher) Körperschaften öffentlichen Rechts, die mit Gemeindemitteln finanziert werden. In Zukunft soll auch eine Prüfung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften Fonds, Stiftungen und Anstalten möglich sein, die Mittel des Landes erhalten. Es erfolgt auch eine Klarstellung hinsichtlich der Prüfkompetenz für Gemeindeverbände im Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetz.

Außerdem sind im Bereich der Gemeindeprüfungen durch den Burgenländischen Landes-Rechnungshof derzeit pro Gesetzgebungsperiode des Landtages nicht mehr als zehn Prüfungen von Gemeinden möglich. Um künftig Querschnittsprüfungen zu ermöglichen, bei denen mehrere Gemeinden gleichzeitig hinsichtlich eines Aspekts geprüft werden können, soll diese Grenze entfallen.

Für den Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofs gilt künftig eine zweijährige „Cooling-off-Phase“, in der dieser nach Beendigung der Funktion beim Landes-Rechnungshof keine Leitungsfunktion im Landesdienst oder in der Kontrolle des Landes-Rechnungshof unterliegenden Unternehmungen übernehmen darf.

Bisher gab es keine Möglichkeit des Landes-Rechnungshofs, nach Veröffentlichung seiner Prüfungsberichte, den Umsetzungsstand der darin getroffenen Empfehlungen abzufragen. Aus diesem Grund soll ein entsprechender Tatbestand im Sinne eines Nachfrageverfahrens für die Folgejahre nach Veröffentlichung der Prüfberichte eingeführt werden.

Das Burgenländische Landesrecht wird mit dieser Sammelnovelle an die (bundesverfassungs-)rechtlichen Grundlagen und Vorgaben in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit (Änderung des B-VG mit BGBl. I Nr. 5/2024 sowie das Informationsfreiheitsgesetz) angepasst.

Darüber hinaus wird ein umfassender Tatbestand im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch den Landes-Rechnungshof eingeführt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes):

Zu Z 2 bis 3 (§ 2 Abs. 1 und 1a):

Durch die Ergänzung in § 2 Abs. 1 wird der Prüfungsumfang des Landes-Rechnungshofs erweitert. Künftig unterliegt auch die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen und Anstalten, die Mittel des Landes erhalten, der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof. Damit wird eine adäquate Kontrolle gewährleistet und der Landes-Rechnungshof als unabhängige Kontrollinstanz gestärkt. Es wird damit ein höheres Maß an Transparenz und Kontrolle geschaffen und sichergestellt, dass finanzielle Leistungen des Landes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. § 4 des Landes-Rechnungshof-Gesetzes) verwendet werden.

Zudem soll eine Klarstellung hinsichtlich der Prüfkompetenz für Gemeindeverbände in einem eigenen neuen Abs. 1a erfolgen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Die bisherige Beschränkung, wonach der Landes-Rechnungshof höchstens zehn Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 bis 12 pro Gesetzgebungsperiode durchführen darf, entfällt. Durch den Entfall dieser Obergrenze werden die Kompetenzen des Landes-Rechnungshofs ausgeweitet und die unabhängige Finanzkontrolle im Burgenland verbessert. Außerdem werden damit künftig Querschnittsprüfungen ermöglicht, bei denen mehrere Gemeinden gleichzeitig hinsichtlich eines Aspekts geprüft werden können, was wiederum die Effizienz der Finanzkontrolle im Burgenland erhöht.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 4):

Ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wird das verfassungsrechtlich verankerte Amtsgeheimnis aufgehoben. Staatliche Transparenz wird stattdessen zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme. Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) verpflichtet u.a. mit der Besorgung von

Geschäften der Landesverwaltung betraute Organe zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und normiert ein Grundrecht auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen. Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG beschränken die Veröffentlichungspflicht und das Grundrecht auf Informationsfreiheit. Basierend auf Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG wurde vom Bund das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlassen. Da die materiengesetzlichen Landesregelungen den bundes(verfassungs-)rechtlichen Vorgaben zu entsprechen haben, müssen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit aufgehoben und allenfalls erforderliche Geheimhaltungsverpflichtungen für Verwaltungsorgane und von für staatliche Organe tätige Personen ausdrücklich vom Materiengesetzgeber normiert werden.

§ 6 Abs. 4 sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass Sachverständige zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet sind, die ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zugänglich werden. Mit dieser Gesetzesnovelle erfolgt die Einführung der Verpflichtung zur Geheimhaltung über ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist. Die Abwägungsparameter werden daher inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich an die neuen verfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 22a Abs. 2 B-VG, BGBl. I Nr. 5/2024, angepasst.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 8):

Mit dieser Regelung soll der Tatbestand für ein Nachfrageverfahren des Landes-Rechnungshofs geschaffen werden: Dem Landes-Rechnungshof soll es ermöglicht werden, in den Folgejahren nach Veröffentlichung seiner Prüfungsberichte (§ 8 Abs. 1 und 2) den Umsetzungsstand der in diesen Prüfungsberichten getroffenen Empfehlungen abzufragen. Es handelt sich dabei um keine Initiativprüfung bzw. keine Prüfung im klassischen Sinn, sondern um ein nachgeschaltetes Verfahren zur Wirkungskontrolle des Landes-Rechnungshofs auf Basis einer Selbstauskunft der geprüften Stelle. Mit dieser Regelung wird außerdem eine Verfahrenserleichterung auf Seiten der geprüften Stelle erreicht.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 3):

Für die den Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofs soll es künftig eine zweijährige „Cooling-off-Phase“ geben, in der dieser nach Beendigung der Funktion beim Landes-Rechnungshof keine Leitungsfunktion im Landesdienst oder einer der Kontrolle des Landes-Rechnungshof unterliegenden Unternehmung übernehmen darf. Dies soll eine zu große Politiknähe und auch deren bloßen Anschein verhindern. Personelle Verflechtungen zwischen der Leitung des Landes-Rechnungshofs und der Landesverwaltung bzw. der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegender Unternehmungen sollen vermieden und gleichzeitig die Unabhängigkeit des Landes-Rechnungshofs als Kontrollorgan gestärkt werden.

Vergleichbare Regelungen betreffend eine „Cooling-off-Phase“ gibt es auch auf Bundesebene für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten sowie für sonstige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs.

Zu Z 1 und 8 (§ 14a):

Mit dieser Sammelnovelle werden Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landes-Rechnungshofs normiert.

Inhaltlich entspricht § 14a im Wesentlichen dem § 3a Rechnungshofgesetz 1948 (RHG), der Regelungen zur Datenverarbeitung für den Rechnungshof festlegt. Aus diesem Grund lehnen sich die folgenden Gesetzeserläuterungen auch an die entsprechenden Erläuterungen des Bundes an (vgl. AB 2595 BlgNR 27. GP, 2 ff.).

Zu Abs. 1:

Der Landes-Rechnungshof ist Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Nach außen wird der Landes-Rechnungshof durch den Direktor vertreten (§ 11 Bgld. LRHG).

Zu Abs. 2:

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 DGSVO soll klargestellt werden, dass Datenverarbeitungen im Bereich des Landes-Rechnungshofs zur Erfüllung seiner Aufgaben zulässig sind.

Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Landes-Rechnungshofs eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. g DGSVO) und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und

Straftaten (Art. 10 DSGVO) zu schaffen. Zu einer Datenverarbeitung iSd DSGVO hinsichtlich solcher Kategorien von personenbezogenen Daten kann es etwa im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit des Landes-Rechnungshofs kommen: Der Landes-Rechnungshof ist nach Art. 74 des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes zur Überprüfung der Gebarung des Landes Burgenland und anderer Rechtsträger berufen. Je nach Prüfungsgegenstand können die für die Durchführung seiner Gebarungsüberprüfungen erforderlichen Informationen unterschiedlichste Kategorien von personenbezogenen Daten enthalten. Eine Einschränkung auf bestimmte Datenkategorien ist schon auf Grund des umfassenden verfassungsgesetzlichen Prüf- und Kontrollauftrags vorab nicht möglich.

Die Berechtigung zur Datenverarbeitung besteht für den Landes-Rechnungshof und schließt auch dessen MitarbeiterInnen ein.

Zu Abs. 3:

Bei Stellungnahmen, Unterlagen, Schriftsätzen und Dokumenten, die der Landes-Rechnungshof im Rahmen seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit erhält, hat er in der Regel keinen Einfluss auf die darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Er hat diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

In Anlehnung an die bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Rechnungshof sind in Bezug auf die von den der Prüfungszuständigkeit des Landes-Rechnungshofs unterliegenden Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern zugeleiteten personenbezogenen Daten die Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG bei der jeweiligen zuleitenden Stelle (nach § 6 Abs. 1 des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes) geltend zu machen.

Nur die jeweilige Stelle kann beurteilen, aus welchen Gründen die Verwendung der jeweiligen Daten erforderlich ist/war bzw. inwieweit Anträgen von Betroffenen zu entsprechen ist. Der Landes-Rechnungshof ist von der zuleitenden Stelle unverzüglich schriftlich über allfällige Veranlassungen zu informieren. Sie hat gegebenenfalls eine datenschutzrechtlich angepasste Version zu übermitteln, damit die adaptierte Version gegebenenfalls der weiteren Behandlung zugrunde gelegt werden kann, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

Zu Abs. 4 und 5:

Nach Art. 23 Abs. 1 lit. e und h der DSGVO ist eine gesetzliche Beschränkung der Pflichten und Rechte gemäß Art. 12 bis 22 und Art. 34 zulässig, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats sicherstellt. Nach Art. 23 Abs. 1 lit. h DSGVO können solche Beschränkungen auch zur Sicherstellung von Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die genannten Zwecke verbunden sind, vorgenommen werden. § 1 Abs. 4 DSG regelt, dass gesetzliche Beschränkungen der Rechte auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zulässig sind, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Verweis auf § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK) und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die Gebarungskontrolle des Landes-Rechnungshofs ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats nach Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO, die eine Beschränkung der Betroffenenrechte erforderlich macht. Die uneingeschränkte Anwendung der DSGVO würde mit den gesetzlichen Aufgaben des Landes-Rechnungshofs in Konflikt geraten.

Die Beschränkungen der Betroffenenrechte in § 14a Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes sind nur in Bezug auf die genannten Verarbeitungen personenbezogener Daten des Landes-Rechnungshofs im Rahmen seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben anwendbar, die von ihm als Organ des Landtages, sohin der Gesetzgebung vorgenommen werden. Der Landes-Rechnungshof kann seine Prüf- und Kontrollaufgaben ohne Kenntnis der relevanten personenbezogenen Daten nicht wahrnehmen.

Die vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind im Hinblick auf eine unbeeinträchtigte Ausübung der Prüf- und Kontrolltätigkeiten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Kontrolle reduziert und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Verwaltungsangelegenheiten genutzt werden.

Die in Abs. 4 vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind im Hinblick auf eine unbeeinträchtigte Ausübung der Prüf- und Kontrolltätigkeiten, die Fülle an Prüfungen und die aufgabenbedingt außerordentlich hohe Zahl an Datenverarbeitungen unbedingt erforderlich und stellen sicher, dass der Landes-Rechnungshof seinen Prüf- und Kontrollaufgaben vollumfänglich nachkommen kann; dies auch im Hinblick darauf, dass gemäß § 4 Abs. 5 DSG das Recht auf Auskunft der betroffenen

Person gemäß Art. 15 DSGVO gegenüber einem hoheitlich tätigen Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen dann nicht besteht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft die Erfüllung einer dem Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe gefährdet wird.

Ein vorzeitiges Bekanntgeben, woher Informationen stammen, würde die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle gefährden. Es ist daher notwendig, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind in Form einer Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Website) zur Verfügung zu stellen. Eine Erteilung individueller, auf die konkreten Umstände bezogener Informationen wäre faktisch häufig nicht möglich.

Keine Anwendung findet auch das Auskunftsrecht hinsichtlich Datenverarbeitungen durch den Landes-Rechnungshof bei Wahrnehmung seiner gesetzlich übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben. Die Erteilung von Auskünften in sensiblen Bereichen würde mitunter Interessen anderer Betroffener zuwiderlaufen, einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, die Prüf- bzw. Kontrolltätigkeit des Landes-Rechnungshofs behindern und den Geheimhaltungspflichten des Landes-Rechnungshofs widersprechen. Denn der Landes-Rechnungshof unterliegt im Rahmen seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit einem strengen Vertraulichkeitsgebot (§ 6 Abs. 5 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz). Die Absicherung der Vertraulichkeit sämtlicher einem Prüfungsbericht des Landes-Rechnungshofs zugrundeliegenden Daten ist ein zentrales Element des Kontrollrechts, das unverändert beizubehalten ist.

Das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes soll nach dem Vorbild der Bestimmungen in § 3a Abs. 7 des Rechnungshofgesetzes 1948 beschränkt werden. Der Landes-Rechnungshof veröffentlicht im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung als Organ der Gesetzgebung nur punktuell personenbezogene Daten. Daher sollen betroffene Personen die Möglichkeit haben, hinsichtlich unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten eine (ergänzende) Erklärung abzugeben, die gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten im jeweiligen Akt aufzunehmen ist.

Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes ist in Anlehnung an die mit BGBl. I Nr. 71/2024 novellierten Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948 mit Blick auf bestehende, im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinn des Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO zu beschränken (Abs. 4 Z 4). Die Verpflichtung zur Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung bleibt, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen eine Pflicht zur weiteren Verwendung der Daten vorsehen, unberührt.

Die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind den angeführten öffentlichen Interessen angemessen. Für das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie ist eine effektive Prüf- und Kontrolltätigkeit durch den Landes-Rechnungshof essentiell. Die Funktionsweisen der Gebarungskontrolle beruhen ua. ganz wesentlich auf der Kooperationsbereitschaft der geprüften Stellen. Diesem wichtigen öffentlichen Interesse an der unbeeinträchtigten Erfüllung der dem Landes-Rechnungshof gesetzlich zugeordneten Aufgaben kommt in der erforderlichen Interessenabwägung ein erhebliches Gewicht zu. Die vorgesehenen Beschränkungen sind mit Blick auf die Anforderungen an die Erfüllung der unterschiedlichen Aufgaben entsprechend ausdifferenziert ausgestaltet und maßhaltend. Abs. 5 sieht zudem explizit vor, dass die Beschränkungen gemäß Abs. 4 Z 3 bis 6 nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landes-Rechnungshofs geeignet und erforderlich sind.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 5):

Diese Norm regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Objektivierungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 6):

Für die den Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofs soll analog zu § 13 Abs. 3 des Landes-Rechnungshof-Gesetzes auch im Objektivierungsgesetz eine zweijährige „Cooling-off-Phase“ normiert werden. Nach Beendigung der Funktion beim Landes-Rechnungshof darf dieser keine Leitungsfunktion im Landesdienst übernehmen. Dies soll eine zu große Politiknähe und auch deren bloßen Anschein verhindern. Personelle Verflechtungen zwischen der Leitung des Landes-Rechnungshofs und der Landesverwaltung bzw. der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegender Unternehmungen sollen vermieden und gleichzeitig die Unabhängigkeit des Landes-Rechnungshofs als Kontrollorgan gestärkt werden.

Vergleichbare Regelungen betreffend eine „Cooling-off-Phase“ gibt es auch auf Bundesebene für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten sowie für sonstige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 7):

Diese Norm regelt das Inkrafttreten.